



**Gebührensatzung
für die
Stadt- und Schulbücherei Gunzenhausen
vom 30.01.1998
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.11.2001**

§ 1 - Gebührenerhebung

Die Stadt Gunzenhausen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb der Stadt- und Schulbücherei Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 - Gebührentatbestand, Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadt- und Schulbücherei erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung der Stadt- und Schulbücherei.

§ 3 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der Stadt- und Schulbücherei in Anspruch nimmt. Bei minderjährigen Nutzern ist Gebührenschuldner, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld die elterliche Sorge ausübt (§§ 1626 ff BGB). Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Art der Inanspruchnahme von Leistungen der Stadt- und Schulbücherei.

§ 5 - Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt für

1. Allgemeine Büchereileistungen

- | | |
|--|------------|
| a) Änderung des Leseausweises nach erfolgter Adressenermittlung aufgrund eines nicht mitgeteilten Wohnungswechsels | 2,50 € |
| b) Ersatzausstellung eines verlorenen Leseausweises | 2,50 € |
| c) Ausgabe von Medien ohne Vorlage des Leseausweises | 1,00 € |
| d) Überschreitung der Leihfrist ohne vorherige Genehmigung für jede volle Woche der Überschreitung | 0,25 € |
| e) Beschaffung von Medien über den Fernleihverkehr | pro Medium |

ea) pro Medium	2,00 €
eb) bei Schülern, wenn ein Nachweis über eine Facharbeit erbracht wird	1,00 €
ec) bei Kopien (soweit nicht direkte Rechnungsstellung vom Verleiher an den Entleiher erfolgt)	1,50 €
f) Beschädigung oder Verlust eines EDV-Etiketts auf der Rückseite eines Mediums	2,50 €
g) Beschaffung eines neuen Mediums nach Beschädigung oder Verlust (zusätzlich zu den Kosten der Wiederbeschaffung nach § 10 Abs. 2 der Satzung für die Stadt- und Schulbücherei Gunzenhausen)	10 v.H. des Wiederbeschaffungspreises, mindestens jedoch 2,50 €

2. Büchereileistungen für die Betreuung der Schulen

a) Ausleihen von Bücherkisten	
aa) Grundgebühr	10,00 €
ab) zusätzlich für jedes Buch für bis zu 3 Monaten Ausleihzeit für jeden weiteren vollen Monat	0,50 € 0,20 €
b) Ausleihen von Ganzschriften	5,00 €
c) Ausleihen von Medienkisten	
Gebühr für bis zu 6 Wochen Ausleihzeit	0,50 €
höchstens jedoch für jede weitere volle Woche	pro Medium 15,00 € 2,00 €
d) Klassenbesuche in der Bücherei	
da) Einfache Führungen	Gebührenfrei
db) Erlebnisführungen für die 1. Schulstunde (45 Minuten) für jede weitere Schulstunde	20,00 € 12,50 €
e) Projektausstellungen in der Schule für den Auf- und Abbau sowie für Führungen durch Personal der Stadt- und Schulbücherei	20,00 € pro Stunde

Soweit sich die Gebührenhöhe nach Stundensätzen bemißt (Buchstaben d und e) wird je angefangene Viertelstunde im Falle des Buchstaben d) ein Drittel und im Falle des Buchstaben e) ein Viertel des jeweiligen Stundensatzes berechnet. Centbeträge werden dabei auf volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 6 - Auslagen

Die Erhebung zusätzlicher Auslagen insbesondere

- für den Versand der Mahnungen bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien und
 - für die postalische Benachrichtigung bei Medienvorbestellungen
- richtet sich nach Art. 13 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit der Kostensatzung der Stadt Gunzenhausen.

§ 7 - Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 5 Ziffer 1 sowie die Auslagen werden mit Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühren nach § 5 Ziffer 2 werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.